



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. Mai 2009 (05.06)  
(OR. en)**

**10277/1/09  
REV 1**

**LIMITE**

**FISC 73**

## **BERICHT**

---

des                      Vorsitzes  
für den                 AStV/Rat

---

Betr.:                 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der  
Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen  
(nachstehend "Zinsbesteuerungsrichtlinie")<sup>1</sup>  
– Sachstandsbericht des Vorsitzes

---

### **I. Einleitung**

1. Die Kommission hat am 13. November 2008 ihren Vorschlag zur Änderung der Zinsbesteuerungsrichtlinie<sup>2</sup> unterbreitet, wie dies in dem gemäß Artikel 18 der Zinsbesteuerungsrichtlinie vorgelegten Bericht vom 15. September 2008 über die Anwendung des gemeinsamen Besteuerungssystems für Zinserträge<sup>3</sup> vorgesehen war. Ziel des Vorschlags war es, die Zinsbesteuerungsrichtlinie zu verbessern, um die Besteuerung von Zinserträgen, die über zwischengeschaltete steuerbefreite Strukturen umgeleitet werden, besser zu gewährleisten. Vorgeschlagen wurde darin ferner, den Geltungsbereich der Zinsbesteuerungsrichtlinie auf Einkünfte auszudehnen, die Zinserträgen, die durch Investitionen in bestimmte innovative Finanzprodukte sowie in bestimmte Lebensversicherungsprodukte erzielt werden, gleichwertig sind. Darüber hinaus sollte die Präzisierung der technischen Anwendung der Zinsbesteuerungsrichtlinie zu einem benutzerfreundlicheren System und einer effizienteren Umsetzung führen.

---

<sup>1</sup> KOM (2008) 552 endg., Ratsdokument 13124/1/08 REV 1 FISC 117.

<sup>2</sup> KOM (2008) 727 endg., Ratsdokument 15733/08 FISC 154 + ADD 1 + ADD 2.

<sup>3</sup> KOM (2008) 552 endg., Ratsdokument 13124/1/08 REV 1 FISC 117.

2. Der französische Vorsitz begann mit der Prüfung des Vorschlags und führte erste Beratungen über den Wortlaut der vorgeschlagenen Richtlinie – mit besonderem Schwerpunkt auf der Definition des wirtschaftlichen Eigentümers und der Zinserträge.
3. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) befürwortete auf seiner Tagung im Dezember 2008 die von der Kommission gemachten Vorschläge, den Geltungsbereich der Zinsbesteuerungsrichtlinie auszuweiten und die im Rahmen der Richtlinie bestehenden Schlupflöcher zu schließen; er rief zu raschen Fortschritten bei den Beratungen auf und bat zugleich den kommenden (tschechischen) Vorsitz, ihm im Frühjahr 2009 Bericht zu erstatten.

## II. Sachstand

4. Der tschechische Vorsitz hat die Prüfung aller einzelnen Artikel des Vorschlags und seiner fünf Anhänge abgeschlossen. Die Delegationen wurden wiederholt aufgefordert, redaktionelle Vorschläge zur Verbesserung des Textes zu unterbreiten.
5. Der Vorsitz hat die mündlichen wie schriftlichen Bemerkungen und Anregungen zusammengetragen und auf dieser Grundlage in seinem Kompromisstext (Dok. 8346/09 FISC 40) einige Klärungen und Präzisierungen des Richtlinien textes vorgeschlagen sowie Lösungen für einige substanziellere Probleme sondiert.
6. Bei den Beratungen hat sich bestätigt, dass es wünschenswert ist, den Geltungsbereich der Zinsbesteuerungsrichtlinie auf andere Erträge auszudehnen, die Zinserträgen aus Forderungen und Investmentfonds, bei denen es sich um zugelassene OGAW handelt, im Wesentlichen gleichwertig sind (wie etwa Einkünfte aus strukturierten Wertpapieren mit garantierter Rückzahlung des Kapitals am Ende der Laufzeit oder gleichwertige Einkünfte aus allen Arten von Investmentfonds), und der Vorsitz hat sich auf die weitere Ausformulierung der entsprechenden Definition konzentriert, damit diese neue Bestimmung klar gefasst wird. Gemäß dem Kompromissvorschlag des Vorsitzes sollte sich die Zinsbesteuerungsrichtlinie insbesondere erstrecken auf "alle gezahlten oder einem Konto gutgeschriebenen Erträge, die mit Wertpapieren jeglicher Art zusammenhängen, sofern die zum Zeitpunkt der Emission festgelegten Bedingungen für die Kapitalrendite die Garantie beinhalten, dass der Kapitalgeber bei Fälligkeit mindestens 95 % des eingesetzten Kapitals erhält".

7. Der Vorsitz hat an der Präzisierung des Transparenzkonzepts für Zinszahlungen an bestimmte Arten von Einrichtungen (Rechtspersonen) und Rechtsvereinbarungen mit Sitz außerhalb der EU gearbeitet; mit dieser Maßnahme soll nämlich die Umgehung der Besteuerung von Zinserträgen verhindert werden, die sich gegenwärtig durch die Inanspruchnahme von zwischengeschalteten Nicht-EU-Einrichtungen bietet. Anhang I der Zinsbesteuerungsrichtlinie, der das Verzeichnis der Einrichtungen (Rechtspersonen) und Rechtsvereinbarungen im Gebiet der betreffenden Länder und Rechtssysteme enthält, ist erörtert und an einigen Stellen geändert worden. Einige Mitgliedstaaten möchten Anhang I noch eingehender analysieren. Die Delegationen haben Fragen zur Verwendung der den Zahlstellen im Rahmen der Geldwäscherichtlinie (2005/60/EG)<sup>4</sup> zur Verfügung stehenden Informationen aufgeworfen, aber der vorgeschlagene Ansatz ist, wie sich bei den Beratungen bestätigt hat, der geeignete Ansatz, da mit ihm die Verwaltungslasten für die Zahlstellen möglichst gering gehalten werden sollen und die den Zahlstellen bereits verfügbaren Informationen genutzt werden. Die Beratungen über eine etwaige Umgehung der Zinsbesteuerungsrichtlinie im Wege von Einrichtungen (Rechtspersonen), die anonyme Investitionen in Niedrigsteuergebieten ermöglichen, dauern noch an.
8. Im Zusammenhang mit der Anwendung des Transparenzkonzepts und mit der vorgesehenen verstärkten Anwendung des Konzepts der Zahlstelle kraft Vereinnahmung der Zinszahlung innerhalb der EU wurde wiederholt die Frage der Verwendung des Begriffs "Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung" aufgeworfen. Der Vorsitz hat klargestellt, dass der Begriff "Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung" als international anerkannter Begriff im Bereich der Doppelbesteuerungsverträge hier konkret dazu dient, zu bestimmen, wo die Berichtspflichten im Rahmen der Zinsbesteuerungsrichtlinie liegen, und dass er die nationalen Vorschriften über den steuerlichen Wohnsitz von Einrichtungen (Rechtspersonen) und Rechtsvereinbarungen nicht berührt. Der Vorsitz hat sich dafür eingesetzt, dass dieser Begriff verwendet wird, und sich zusammen mit den Kommissionsdienststellen insbesondere bemüht zu erläutern, wie er wirken und die Festlegung der Berichtspflichten im Rahmen der Zinsbesteuerungsrichtlinie erleichtern könnte. Einige Mitgliedstaaten haben indessen nach wie vor Bedenken, was die richtige Anwendung des Begriffs innerhalb ihres nationalen Steuersystems betrifft. Für einen anderen Mitgliedstaat ist es besonders wichtig, dass die für den steuerlichen Wohnsitz von Rechtsvereinbarungen anzuwendenden Regeln weiter geprüft werden, und zwar insbesondere, wenn der Wohnsitz des Treuhänders nicht als Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Trusts anerkannt ist.

---

<sup>4</sup> ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15.

9. Der Vorsitz hat die von der Kommission vorgeschlagene – nicht auf die Rechtsform, sondern auf materielle Elemente gestützte – verbesserte Definition der "Zahlstelle kraft Vereinnahmung einer Zinszahlung" geprüft, und die Beratungen haben ergeben, dass diese Definition für die Mitgliedstaaten weitgehend akzeptabel ist. Anhang III, der das Verzeichnis der als "Zahlstellen kraft Vereinnahmung" in jedem Mitgliedstaat anzusehenden Einrichtungen (Rechtspersonen) und Rechtsvereinbarungen umfasst, wurde ausgehend von den Bemerkungen der Mitgliedstaaten erheblich verbessert. Noch weiter diskutiert wird gegenwärtig über die richtige Anwendung der Zinsbesteuerungsrichtlinie in Fällen von Rechtsvereinbarungen (z.B. Trusts) und Einrichtungen (Rechtspersonen) (z.B. Stiftungen), bei denen kein Begünstigter einen unmittelbaren Anspruch auf die von der Einrichtung (Rechtsperson) oder Rechtsvereinbarung vereinnahmten Zinszahlungen hat. Die von Malta vorgeschlagenen Änderungen an Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 4 des Vorschlags sind eingehend erörtert und von einigen Mitgliedstaaten als Verbesserung bezeichnet worden, wobei noch weitere Präzisierungen erforderlich sind. Einige Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass über die Gestaltung von Anhang III und Anhang I noch weiter beraten werden sollte.
10. Um zwischen der Verbesserung der Qualität der Informationen, die zur Feststellung der Identität und des Wohnsitzes der wirtschaftlichen Eigentümer verwendet werden, und der Notwendigkeit, die zusätzlichen Verwaltungslasten für Zahlstellen und wirtschaftliche Eigentümer möglichst gering zu halten, eine ausgewogene Lösung zu finden, berücksichtigt der Kompromisstext des Vorsitzes die Lage der wirtschaftlichen Eigentümer, denen nie eine Identifikationsnummer zugewiesen wurde, lässt jedoch die Verpflichtung der Zahlstellen, die (Steuer-)Identifikationsnummer, sofern verfügbar, festzustellen, davon unberührt. Anhang II mit Angaben zu diesen Identifikationsnummern in den einzelnen Mitgliedstaaten wurde erheblich verbessert. Entsprechend den zahlreichen Bemerkungen der Mitgliedstaaten regt der Vorsitz an, die im Vorschlag vorgesehene ausdrückliche Verpflichtung für die Zahlstellen aufzugeben, wonach sie bei Ablauf der Gültigkeitsdauer von Identitätsdokumenten die Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern aktualisieren müssen. Keine abgelaufenen Dokumente zu verwenden, entspricht naturgemäß der Anforderung der besten verfügbaren Informationen.

11. Die Beratungen haben ergeben, dass bestimmte Kategorien von Lebensversicherungsverträgen in den Geltungsbereich der Zinsbesteuerungsrichtlinie fallen sollten, da sie oft als Substitutionsprodukte privater Anleger zu Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere angesehen werden. Die Gruppe hat ausführlich erörtert, wie die Einkünfte aus derartigen Produkten in die Definition der Zinszahlung einbezogen werden sollten. Die Kommission hatte den Ansatz gewählt, die Kategorie der Lebensversicherungsprodukte, die unter die Zinsbesteuerungsrichtlinie fallen sollten, zu definieren, indem auf das Ausmaß biometrischer Risiken und auf die Koppelung der Vertragsleistung an die Einkünfte aus Forderungen und gleichwertigen Finanzprodukten Bezug genommen wird. Bei den Beratungen hat sich jedoch gezeigt, dass die Koppelung an das biometrische Risiko ein Reihe zugehöriger Fragen unbeantwortet gelassen hat und dass zu viele Einzelheiten später im Rahmen der nationalen Durchführungsbestimmungen zu regeln wären. Daraufhin hat der Vorsitz vorgeschlagen, den Geltungsbereich auf Erträge aus all denjenigen Versicherungsverträgen auszudehnen, deren Leistung vornehmlich an Erträge aus Forderungen und gleichwertige Erträge gekoppelt ist, und zwar ungeachtet des Ausmaßes der biometrischen Risiken. Da sich für diese Lösung keine sehr große Unterstützung fand, ist der Vorsitz nochmals alle vorhandenen Alternativen durchgegangen, und er hat die Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre Präferenzen zu nennen. Wie deutlich wurde, möchten einige Delegationen, dass die Lebensversicherungsverträge ohne Einschränkungen in der Zinsbesteuerungsrichtlinie erfasst werden. Andere Delegationen räumen zwar ein, dass bestimmte begrenzte Kategorien von Verträgen erfasst werden sollten, äußern aber Zweifel hinsichtlich der Festlegung biometrischer Risiken.
12. Der Vorsitz hat zur Kenntnis genommen, dass Belgien bereit ist, nach dem 31. Dezember 2009 die Quellensteuer gemäß Artikel 11 nicht mehr zu erheben und Kapitel II der Zinsbesteuerungsrichtlinie anzuwenden.
13. In Frage gestellt wurde die Beibehaltung des "Bescheinigungsverfahren", mit dem wirtschaftliche Eigentümer, die ihren steuerlichen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben, die Erhebung einer Quellensteuer auf Zinserträge vermeiden, die in einem anderen Mitgliedstaat vereinnahmt wurden. Grund dafür ist, dass im Rahmen dieses auch für die wirtschaftlichen Eigentümer umständlicheren Verfahrens weniger Auskünfte gewonnen werden als im Rahmen des Alternativverfahrens der freiwilligen Auskunftserteilung des wirtschaftlichen Eigentümers gegenüber seinem Wohnsitzstaat.

Der Vorsitz stellt fest, dass keiner der Mitgliedstaaten, die Quellensteuer einbehalten, mit der vorgeschlagenen Abschaffung des "Bescheinigungsverfahrens" einverstanden ist. Da ein Mitgliedstaat über positive Erfahrungen mit der parallelen Anwendung der beiden Methoden berichtet, hat der Vorsitz dies als einen Schritt nach vorne erachtet, dank dessen die Mitgliedstaaten, die Quellensteuer einbehalten, allmählich die entsprechende Verwaltungspraxis entwickeln könnten und die wirtschaftlichen Eigentümer, die dies wünschen, ein weniger umständliches Verfahren als das Verfahren der Vorlage einer Bescheinigung einer Steuerverwaltung nutzen könnten. Österreich ist aber dagegen, da die Einführung der freiwilligen Auskunftserteilung zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für die Zahlstelle führen würde.

14. Der Vorsitz hat zur eingehenden Erörterung der Fragen im Zusammenhang mit der weiteren Beschlussfassung aufgerufen. Die Beratungen haben gezeigt, dass nur rein technische Fragen wie etwa

- \* Nennung der Datenanbieter, die Zahlstellen in Anspruch nehmen können, um die Auskünfte zu erhalten, die erforderlich sind, um Erträge, die von Organismen für gemeinsame Anlagen, aus anderen Investmentfonds oder Investmentssystemen für gemeinsame Anlagen oder aus bestimmten Wertpapieren stammen, für die Zwecke des Artikels 6 der Zinsbesteuerungsrichtlinie richtig behandeln zu können,
- \* Festlegung gemeinsamer Formate und operativer Verfahren für den Informationsaustausch und
- \* Festlegung gemeinsamer Musterformulare für die Bescheinigungen und für andere Dokumente, die für die richtige Anwendung der Zinsbesteuerungsrichtlinie erforderlich sind oder diese erleichtern,

effizienter im Rahmen eines Mechanismus behandelt werden könnten, der mehr Flexibilität bietet, als dies eine Richtlinienänderung tut. Es gibt jedoch größere Vorbehalte zu dem vorgeschlagenen Verfahren, insbesondere zu dem Übergang zu einem Verfahren der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Ausschuss. Eine grundlegendere Erörterung dieser Frage dürfte notwendig sein; ausgehend von dieser Erörterung wären dann die dem Ausschuss zuzuweisenden Aufgaben erneut zu prüfen.

### **III. Erforderliche Maßnahmen**

Der Rat wird ersucht, Kenntnis von diesem Bericht und den bisherigen Fortschritten im Zusammenhang mit dem Vorschlag für eine neue Zinsbesteuerungsrichtlinie zu nehmen.